

## Beschluss zur Akkreditierung

### des Studiengangs

- „Bachelor of Laws“ (Bachelor of Laws)

### an der FernUniversität in Hagen

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 64. Sitzung vom 22./23.08.2016 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:**

1. Der Studiengang „**Bachelor of Laws**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ an der **Fern-Universität in Hagen** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.05.2017** anzuzeigen.
3. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 18.08.2015 **gültig bis zum 30.09.2022**.

#### **Auflagen:**

1. Die Lernzielbeschreibungen in den Modulbeschreibungen müssen kompetenzorientierter formuliert werden.
2. Es muss schriftlich bestätigt werden, dass die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung juristisch geprüft wurde.
3. Extern erbrachte Leistungen müssen auch auf die hochschuleigenen Wahlpflichtmodule anerkannt werden können.
4. Es ist ein wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenmodul, das den Besonderheiten des Studienganges und dessen Zielen Rechnung trägt, zu entwickeln und zum Bestandteil des Studiums zu machen (z.B. durch Reduktion der Wahlmodule auf zwei).

5. Der Fakultätsratsbeschluss zur Gewährleistung der Varianz der Prüfungsformen ist in der Prüfungsordnung zu operationalisieren.

Die Auflagen 3 und 4 werden erteilt, da die Akkreditierungskommission auf Basis des Gutachtens davon ausgeht, dass das Kriterium 2.3 nur eingeschränkt erfüllt ist.

Auflage 5 wird erteilt, da die Akkreditierungskommission auf Basis des Gutachtens davon ausgeht, dass das Kriterium 2.5 nur eingeschränkt erfüllt ist.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt. Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 28./29.08.2017.
---

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende **Empfehlung** gegeben:

1. Zeitnahe Möglichkeiten für Nachholtermine für Prüfungen sollten geschaffen werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

## **Gutachten zur Akkreditierung des Studiengangs**

### **▪ „Bachelor of Laws“ (Bachelor of Laws) an der FernUniversität in Hagen**

Begehung am 21./22.04.2016

#### **Gutachtergruppe:**

**Prof. Dr. Claus Dieter Classen**

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Lehrstuhl  
für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht

**Prof. Dr. Gerhard Specker**

HFH • Hamburger Fern-Hochschule, Fachbereich  
Wirtschaft und Recht

**Franz Rottländer**

Rechtsanwalt, Lübeck (Vertreter der Berufspraxis)

**Katharina Mahrt**

Studentin der Universität Kiel (studentische  
Gutachterin)

#### **Koordination:**

Simon Lau, M.A.

Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln

## **Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

## **I. Ablauf des Verfahrens**

---

Die FernUniversität Hagen beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Bachelor of Laws“ mit dem Abschluss „Bachelor of Laws

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 19.05.2015 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2016 ausgesprochen. Am 22.04.2016 fand die Begehung am Hochschulstandort Hagen durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

## **II. Bewertung des Studiengangs**

---

### **1. Allgemeine Informationen**

Der Studiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen angesiedelt. Diese kooperiert bei der Durchführung des Studiengangs mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

Das Studium an der FernUniversität unterscheidet sich nach Darstellung im Selbstbericht in mehreren Punkten von dem an einer Präsenzuniversität: Vorlesungen und Übungen, wie sie an Präsenzuniversitäten durchgeführt werden, werden an der FernUniversität durch Fernstudienkurse ersetzt. Je nach Studiengang und jeweiligem Studienplan belegen die Studierenden Module, die wiederum aus mehreren Kursen bestehen und in ein Blended Learning Konzept eingebettet sind. Die Studienmaterialien gehen den Studierenden in Printform zu. Zusätzlich erhalten die Studierenden Zugriff auf im Netz vorhandene virtuelle Lernumgebungen. Die Studienbriefe sind in einzelne Einheiten aufgeteilt und didaktisch so gestaltet, dass sie – auch ohne unmittelbaren Zugang zu den Lehrenden – selbst erarbeitet werden können. Multimediale Elemente wie z.B. Aufzeichnungen von Präsenzveranstaltungen, Video- und Audioclips, Animationen und Simulationen, Aufgabentrainer und Selbsttests sowie Einsendeaufgaben werden vielfach ergänzend angeboten. Seminare finden zum Teil in Präsenz, aber auch als Online-Veranstaltungen statt.

Die Fernstudierenden können auch während des Studiums entsprechend ihrer Bedürfnisse zwischen einem Studium in Vollzeit oder Teilzeit flexibel wählen.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

## **Bewertung**

Die FernUniversität Hagen verfügt sowohl über einen allgemeinen Rahmenplan als auch über fakultätsbezogene Frauenförderpläne, welche auf die einzelnen Studiengänge eingehen und dort Anwendung finden. Die Erreichung der vorgesehenen Erhöhungen der Anteile der weiblichen Studierenden im Bereich der Rechtswissenschaften erscheint realistisch, wobei die aktuellen Prozentzahlen bereits als gut angesehen werden können. Die Chancengleichheit wird ebenfalls angemessen gefördert.

## **2. Profil und Ziele**

Die wesentlichen Qualifikationsziele des Studienganges sollen darin bestehen, den Absolventinnen und Absolventen eine fundierte juristische Grundausbildung auf universitärem Niveau zu ermöglichen, die - insbesondere durch Ergänzung von betriebswirtschaftlichen Inhalten - die Absolventinnen und Absolventen befähigen soll, eine berufliche Tätigkeit als wirtschaftsnah ausgebildete/r Jurist/in wahrzunehmen.

Das didaktische Konzept der FernUniversität sieht vor, dass Berufstätige, Eltern, Erstqualifizierte, beruflich Qualifizierte und Menschen in speziellen Lebenssituationen Studienphasen individuell in ihren Alltag integrieren können. Hierdurch möchte man individuellen Lebenssituationen entgegenkommen, die Durchlässigkeit im Bildungssystem erhöhen und Chancengerechtigkeit sowie Selbstverantwortung der Studierenden fördern.

Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen.

## **Bewertung**

Das – im Grundsatz seit der letzten Reakkreditierung unveränderte – Profil des Studiengangs zielt auf die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Kernkompetenzen, die vor allem um gewisse wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen ergänzt werden. Damit zielt das Konzept auf berufliche Betätigungsfelder jenseits der herkömmlichen Tätigkeitfelder von Juristinnen und Juristen als Richterinnen/Richter oder Anwältinnen/Anwälte, insbesondere, aber nicht nur, im Bereich der Wirtschaft, bei denen gleichfalls juristische Kompetenz gefordert ist. Da in diesen Tätigkeitfeldern weniger juristische Entscheidungs- als vielmehr Problemlösungskompetenz gefordert ist, ist es nicht nur naheliegend, sondern sogar nahezu zwingend, auch bestimmte Kompetenzen zu vermitteln, die im herkömmlichen Studiengang Rechtswissenschaft – zu Recht oder zu Unrecht – nicht vorkommen, nämlich einerseits auch beratungsbezogene Elemente (Vertragsgestaltung etc.) und andererseits wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen. So wird zum einen auf ein wichtiges Tätigkeitfeld der Absolventinnen und Absolventen vorbereitet. Zum anderen vermag die Befassung mit den Wirtschaftswissenschaften als empirischer Wissenschaft den Studierenden die Fähigkeit vermitteln, nicht nur im Sinne herkömmlicher Juristenausbildung Ansprüche zu formulieren und Rechtsakte am Maßstab der jeweils maßstäblichen Normen zu messen, sondern auch das juristische Instrumentarium sachgerecht zur Gestaltung von Problemlösungen einzusetzen. So trägt der Studiengang auch zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Zugleich werden adäquat auch überfachliche Kompetenzen in den Studiengang eingebracht. Das gesellschaftliche Engagement wird ebenfalls angemessen gefördert.

Die Zugangsvoraussetzungen – im Regelfall die allgemeine Hochschulreife, daneben spezifische Zugangsprüfungen – sind in der Prüfungsordnung formal klar geregelt und auch sachlich adäquat ausgestaltet.

### 3. Qualität des Curriculums

Mit dem Erwerb eines Bachelor of Laws wird der im Folgenden aufgeführte Kompetenzerwerb angestrebt:

- generalisierbare, anschlussfähige Kenntnisse durch ein intensives Grundlagenstudium in der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre;
- gründliche, anspruchsvolle Vermittlung der klassischen juristischen Kerngebiete;
- konstruktive Jurisprudenz durch neu konzipierte Fächer wie Vertragsgestaltung, Verhandeln, Rhetorik und Mediation;
- wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, z. B. internes und externes Rechnungswesen, Finanzmanagement etc.;
- die Möglichkeit, sich moderne Informations- sowie Lehr- und Lerntechniken anzueignen;
- im Wahlbereich besteht die Möglichkeit, interkulturelle und Fremdsprachenkompetenzen zu erwerben durch die Teilnahme an den Intensivprogrammen der Fakultät, den eigenen englischsprachigen Modulen oder einem fremdsprachigen Modul einer Partneruniversität.

Die Studienbriefe beinhalten laut Antrag neben den wissenschaftlichen Lehrinhalten unter anderem Übungsaufgaben zur Vertiefung und Festigung des Wissens, Lösungsbeispiele, Literatur- und Studierhinweise.

Seit der Erstakkreditierung wurde das Curriculum in verschiedenen Punkten angepasst. So wurde zur Wahrung der Studierbarkeit u. a. eine Änderung im Schuldrecht vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass das Schuldrecht in 300 Stunden (10 CP) nicht studierbar zu vermitteln war. Aufgrund dessen erfolgte eine Neuzusammenstellung der entsprechenden Module. Zudem wurden im Modul IPR, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht Kurseinheiten entfernt. In den Pflichtmodulen werden freiwillige Präsenzphasen angeboten; in den Einstiegsmodulen BGB I, Staats- und Verfassungsrecht sowie Strafrecht wurde der Besuch von Präsenzveranstaltungen insbesondere zur Vermittlung der Falllösungstechnik zur Pflicht gemacht. Infolge einer Studiengangsanalyse wurden zum Sommersemester 2016 weitere Änderungen des Curriculums vorgenommen. Das Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“ (10 CP) ist entfallen. Dafür wurden die Module „Bürgerliches Recht II/2“ und „Arbeitsvertragsrecht“ neu gestaltet (mit jeweils 10 CP statt mit zuvor jeweils 5 CP).

Nach den jüngsten Änderungen zum Sommersemester 2016 umfasst das Curriculum 16 Pflichtmodule (160 CP), drei Wahlmodule (30 CP) sowie die Abschlussprüfung (20 CP), so dass sich weiterhin ein Gesamtumfang von 210 CP ergibt. Die Abschlussprüfung besteht aus einem Seminar und der Bachelorarbeit. Alle Module haben einen Umfang von 10 CP. Von den 16 Pflichtmodulen sind 13 rechtswissenschaftliche und drei wirtschaftswissenschaftliche Module. Die 16 Pflichtmodule verteilen sich wie folgt: Propädeutikum (10 CP), acht zivilrechtliche Module (80 CP), zwei öffentlich-rechtliche Module (20 CP), ein strafrechtliches Modul (10 CP), das Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“ (10 CP), drei wirtschaftswissenschaftliche Module (30 CP).

Im Bereich der Wahlmodule stehen den Studierenden nach Angaben der Hochschule zahlreiche rechtswissenschaftliche wie wirtschaftswissenschaftliche Module zur Wahl, darunter auch die Möglichkeit, ein sog. Auslandswahlmodul an einer der ausländischen Partneruniversitäten zu absolvieren. Der Wahlbereich umfasst drei Module mit einem Umfang von insgesamt 30 CP, davon muss mindestens ein Modul ein rechtswissenschaftliches sein. Die Bachelorarbeit wird mit einem Abschlussseminar zur Abschlussprüfung zusammengefasst (zusammen 20 CP), die zu 40% in die Bachelorgesamtnote einfließt, davon entfallen  $\frac{3}{4}$  auf die Bachelorarbeit und  $\frac{1}{4}$  auf die Seminararbeit. Die Bachelorarbeit baut auf die Seminararbeit auf.

Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine Modulabschlussprüfung nachgewiesen. Dafür kommt eine zwei- bis vierstündige Klausur, eine Haus- oder netzgestützte Arbeit oder ein Seminar (schriftliche Arbeit) in Betracht. Die Art der Prüfung bestimmt der/die Prüfende spätestens zu Beginn des Semesters. Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen abhängig machen, zum Beispiel durch die verpflichtende Bearbeitung von Einsendeaufgaben. Damit soll die Aktivität im Studium erhöht werden.

Zu den Modulabschlussprüfungen des dritten oder eines höheren Semesters kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens drei Modulabschlussprüfungen aus dem ersten und/oder zweiten Semester erfolgreich absolviert hat. Damit sollen die Studierenden dazu angehalten werden, ihr Studium besser zu strukturieren und die Einstiegsmodule intensiver zu bearbeiten und abzuschließen.

Zudem wurde eine Freiversuchsregelung eingeführt. Nimmt ein Studierender an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht er diese Prüfung nicht, gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch).

Außerdem wurde ein Verbesserungsversuch eingeführt. Eine bereits im ersten Versuch bestandene Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

### **Bewertung**

Die inhaltlich umfangreichen zivilrechtlichen Module, die zuletzt durch die Aufstockung der beiden Module „Arbeitsvertragsrecht“ und „Bürgerliches Recht II/2“ noch ausgebaut wurden, gewährleisten eine breite und intensive Qualifikation der Studierenden im Hinblick auf die Beherrschung des Zivilrechts. Dies wird durch Elemente der konstruktiven Jurisprudenz (Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“) und des internationalen Rechts („Internationales Privatrecht und Internationales Verfahrensrecht“) bereits im Pflichtcurriculum ergänzt und ausgebaut. Zusammen mit den zusätzlichen strafrechtlichen wie öffentlich-rechtlichen Elementen des Curriculums werden die für den juristischen Bereich formulierten Qualifikationsziele erreicht (allerdings mit einem klaren Schwerpunkt auf dem Zivilrecht). Der Erwerb der methodischen Kompetenzen wird insbesondere durch das Propädeutikum als auch durch die Lösung von Übungsfällen und der Darstellung der Falllösungen in den juristischen Fachmodulen erreicht. Der Erwerb von Schlüsselkompetenzen erfolgt insbesondere durch das Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“.

Die Breite der vermittelten rechtswissenschaftlichen Inhalte, ihre wissenschaftliche Behandlung und Bearbeitung mit der juristischen Methode, ergänzt um die Schlüsselkompetenzen, lässt die Studierenden die notwendige instrumentale Kompetenz erwerben, um unbekannte rechtliche Problemstellungen zu verstehen und lösungsorientiert zu behandeln.

Die Vermittlung der Inhalte des Curriculums erfolgt durch ein Fernstudienkonzept im Wege eines Blended-Learning-Ansatzes. Dazu werden verschiedene Medien, virtuelle Elemente sowie Präsenzphasen eingesetzt, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Modulinhalts abgestimmt und angepasst werden. In den Regionalzentren ist eine starke mentorielle Betreuung durch in der Regel Voljuristinnen/Volljuristen mit didaktischer Erfahrung gewährleistet.

Das ersatzlos entfallene wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodul enthielt im Wesentlichen eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre sowie in die Volkswirtschaftslehre. Damit reduziert sich der wirtschaftswissenschaftliche Anteil im Studium auf die drei Pflichtmodule „Externes Rechnungswesen“, „Investition und Finanzierung“ sowie „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“. Die Streichung des wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenmoduls wird mit erheblichen Problemen der Studierbarkeit dieses Moduls begründet, weil es vom Niveau und den erforderlichen Mathematikkenntnissen her eher zu den rein wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen passt und daher für Juristinnen/Juristen eher ungeeignet ist.

Es bestehen Zweifel, ob nach dem ersatzlosen Entfall gerade des Einführungsmoduls das Qualifikationsziel der Beherrschung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen durch ein intensives betriebswirtschaftliches Grundlagenstudium noch erreicht werden kann. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, ein spezifisches betriebswirtschaftliches Grundlagenmodul für Juristinnen/Juristen anzubieten [Monitum 2, vgl. auch Kapitel „Berufsfeldorientierung“].

Im Pflichtmodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ wird das Qualifikationsziel der Beherrschung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und der juristischen Fallbearbeitung im Verwaltungsrecht trotz fehlender Pflichtmodule aus dem Bereich des besonderen Verwaltungsrechts dadurch erreicht, dass Beispiele des besonderen Verwaltungsrechts in die Lehr- und Lernformen integriert werden.

Die zahlreichen angebotenen Wahlmodule ermöglichen vielfältige Kombinationsmöglichkeiten, zum Beispiel auch eine Schwerpunktsetzung im öffentlich-rechtlichen Bereich durch die Wahl dreier öffentlich-rechtlicher Module, nachdem die Pflicht zur Wahl mindestens eines wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmoduls entfallen ist.

Die Anknüpfung der Bachelorarbeit an ein zwingend vorangehendes Abschlussseminar mit Seminararbeit ermöglicht eine gute Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Die hohe Notengewichtung der Abschlussprüfung (40 % der Bachelorgesamtnote bei einem Anteil von rund 9,5 % an den Gesamt-CP) ermöglicht zudem eine positive Beeinflussung der Gesamtnote durch überdurchschnittliche Leistungen in der Abschlussprüfung.

Besonders hervorzuheben sind diejenigen Elemente des Curriculums, die sich mit ausländischen Rechtsordnungen befassen oder Fremdsprachenbezug haben und so eine internationale Ausrichtung des Studiengangs ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts.

Angesichts der grundsätzlichen Varianz der Prüfungsformen gewährleistet die Fakultät durch Absprachen unter den Prüfenden und einem Fakultätsratsbeschluss, dass in mindestens zwei der rechtswissenschaftlichen Pflichtmodule Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen vorgesehen sind („Bürgerliches Recht I“; „Staats- und Verfassungsrecht“). Damit sichergestellt ist, dass die Studierenden im Verlaufe ihres Studiums nicht nur Klausuren als Modulabschlussprüfung kennenlernen, empfiehlt die Gutachtergruppe, dieses Angebot zur Gewährleistung kompetenzorientierter Prüfungsformen durch eine Regelung in der Prüfungsordnung abzusichern [Monitum 4].

Die Neuregelungen zum Studienablauf (Zulassungsbeschränkungen für Modulabschlussprüfungen; Freiversuch; Verbesserungsversuch) können zu einem strukturierterem und zügigeren Studienverlauf beitragen.

Für jedes Modul liegt eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Hier müssen allerdings die Lernzielbeschreibungen redaktionell auf den während der Begehung besprochenen Stand gebracht werden, damit die anvisierten Kompetenzen prägnanter und transparenter hervortreten [Monitum 1, s. auch Kapitel „Qualitätssicherung“].

Somit ist das Curriculum insgesamt angemessen gestaltet und ermöglicht in geeigneter Weise die Umsetzung der Zielsetzungen der Hochschule. Die Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ werden erfüllt.

#### **4. Studierbarkeit**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die Zentrale Studienberatung und das Service-Center der Hochschule stehen u.a. für die Beratung der Studierenden zur Verfügung. Hinzu kommen Studien- und Regionalzentren der Hochschule im In- und Ausland. Als Einfüh-

rungsveranstaltungen stehen den Studierenden Online-Angebote der Hochschule und Veranstaltungen in den Regionalzentren offen.

Nach Angaben der Universität wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. In der Regel handelt es sich dabei um eine zweistündige Abschlussklausur (Fallklausur), eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit.

Die Prüfungen finden zeitgleich an verschiedenen Hochschulorten in Deutschland (z. B. Bochum, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Potsdam), aber auch im Ausland in Goethe-Instituten oder Deutschen Schulen statt. Die Anmeldung erfolgt in der Regel online, bei Sonderfällen (z. B. Prüfungen im Ausland oder Prüfungen bei körperlicher Behinderung) müssen sich die Prüflinge rechtzeitig mit dem Prüfungsamt in Verbindung setzen.

Die Prüfungsordnung in der Fassung von 2011 wurde gemäß der Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen.

Im Zuge der Studiengangsanalyse wurde laut Antrag festgestellt, dass die Aktivität der Studierenden in den Einstiegsmodulen erhöht werden muss und dass die Falllösungstechnik noch immer Schwierigkeiten bereitet. Aufgrund dessen wurde nach Angaben der Fakultät entschieden, die im Blended Learning Konzept möglichen Mittel der (beschränkten) Präsenzphasen teilweise pflichtig zu machen. Während ohnehin in allen Pflicht-Modulen schon freiwillige Präsenzphasen angeboten wurden (die so genannten Mentorate in den Regionalzentren), werden diese nunmehr in den Einstiegsmodulen „BGB I“, „Staats- und Verfassungsrecht“ sowie „Strafrecht“ pflichtig gemacht. Von 24 angebotenen Arbeitsgemeinschaftsstunden sind 12 pflichtig zu besuchen. Für Studierende, die kein Regionalzentrum besuchen können, werden hier hybride Veranstaltungen (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) angeboten. Diese Pflicht-Arbeitsgemeinschaften wurden im Wintersemester 2014/15 von rund 400 (BGB I), 350 (Staats- und Verfassungsrecht) bzw. 250 (Strafrecht) Teilnehmenden besucht. Zum Ausgleich hierzu wurde die bisherige Pflicht-AG im BGB III gestrichen.

## **Bewertung**

Die Organisation und die Verantwortungsbereiche des Studiengangs können transparent nachvollzogen werden. Die Modulverantwortlichkeiten sowie die Studiengangsverantwortung sind für Studierende klar geregelt. Die Beratungsleistung wird als sehr gut empfunden. Die Mentoriatsbegleitung könnte jedoch noch weiter ausgebaut werden, um stärker individuell auf Studierende vor Ort eingehen zu können (wobei die Gutachtergruppe dies lediglich als Hinweis verstanden wissen möchte). Für Studierende mit Behinderung und/oder in besonderen Lebenslagen liegen spezielle Beratungsangebote durch die entsprechende Hochschulbeauftragte vor.

Die Möglichkeit, berufsbegleitend zu studieren, wird als umsetzbar empfunden. Der Workload wird als angemessen betrachtet. Trotz des Fernstudiums ist ein Vollzeitstudium gut möglich, die eigene Arbeitsbelastung kann individuell gestaltet werden.

Bezüglich der - ansonsten Lissabon-konformen - Anerkennungspraxis ist zu kritisieren, dass die Anrechnung von Wahlpflichtmodulen ausgeschlossen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es notwendig ist, die Wahlpflichtmodule in Hagen ablegen zu müssen. Ein wesentlicher Unterschied zu Modulen anderer Hochschulen ist hier nicht zu erkennen [Monitum 5].

Die Prüfungsdichte wird grundsätzlich als angemessen und die Prüfungsablegung als planbar angesehen, jedoch stoßen Studierende zum Teil auf Schwierigkeiten aufgrund der langen Korrekturphasen sowie bezüglich der Überlappung von einzelnen Modulprüfungen. Ersteres führt dazu, dass die Prüfungsanmeldung zum Teil erst sehr spät erfolgen kann, was die eigene Semesterplanung vor Herausforderungen stellt. Wünschenswert wäre hier der Ausbau der

Möglichkeit der zeitnahen Nachprüfung, um Zeitverlust im Studium zu verhindern [Monitum 3]. Dies wird zum Teil bereits individuell (z.B. bei Härtefällen) in Hagen ermöglicht .

Die Fokussierung der Prüfungsform „Klausur“ ist zwar aufgrund der Fachkultur und des Fernstudiums nachvollziehbar, das Bestreben zum Ausbau der Variabilität an Prüfungsformen sollte jedoch unterstützt werden. Der Fakultätsbeschluss zum Minimum von zwei Hausarbeiten während des Studiums kann hier als Grundlage gesehen werden [Monitum 4].

Lobenswert ist das Angebot an Studierende, die jeweilige Klausurbewertung elektronisch zu erhalten.

Im August 2015 wurde eine neue Prüfungsordnung beschlossen und anschließend veröffentlicht, die zum 1. April 2016 in Kraft getreten ist und die der Agentur sowie der Gutachtergruppe erst nach dem Inkrafttreten vorgelegt wurde. Es muss noch bestätigt werden, dass auch diese Fassung einer juristischen Prüfung unterzogen wurde [Monitum 6]. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 10 der Prüfungsordnung verankert.

Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen sind öffentlich im Internet einsehbar.

Die Studienmaterialien werden als umfangreich und gut eingeschätzt, eine stärkere Fokussierung auf Fallbearbeitung wäre ein Optimierungspunkt. Die Skripte sind größtenteils aktuell, in einigen Fällen sollte eine Aktualisierung angestrebt werden (redaktioneller Hinweis).

Die Online-Lernangebote (Moodle, Videokonferenzsysteme, Onlinevorlesungen, etc.) bieten hervorragende Lernunterstützung und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und des Austauschs mit anderen Studierenden sowie zu Lehrenden. Diese Lernmittel können gerne noch stärker genutzt werden.

## **5. Berufsfeldorientierung**

Der Abschluss „Bachelor of Laws“ soll den Absolventinnen und Absolventen den direkten Einstieg in mittlere und gehobene Positionen in Wirtschaftsunternehmen, aber auch in der wirtschaftlich orientierten Verwaltung ermöglichen. Je nach individueller Schwerpunktsetzung im Studium eignen sich nach Angaben der Hochschule für LL.B.-Absolventinnen und -Absolventen Schnittstellenpositionen, in denen fundierte juristische Kenntnisse und betriebswirtschaftliches Problembewusstsein gleichermaßen erforderlich sind, etwa in Rechtsabteilungen, Personalabteilungen, Marketingabteilungen, im Bereich der Unternehmensführung, der Wirtschaftsprüfung, der Insolvenzverwaltung und in der Unternehmensberatung.

### **Bewertung**

Die Gutachtergruppe sieht den Einsatzbereich der Absolventinnen und Absolventen weniger in der Rechtsabteilung größerer, international tätiger Unternehmen, die eher auf Volljuristinnen/Volljuristen zurückgreifen werden, als vielmehr in anderen Abteilungen, in denen Rechtsfragen eine Rolle spielen, aber nicht den alleinigen Fokus darstellen, wie z.B. Personal, Einkauf, Projektmanagement, Compliance. Des Weiteren kommen Assistenzfunktionen im Geschäftsführungssekretariat und sonstige schnittstellenübergreifende Tätigkeiten in Betracht. In kleineren Unternehmen sind auch Funktionen als zentrale Anlaufstelle für Rechtsfragen kombiniert mit weiteren Verantwortlichkeiten wie Personal und Compliance denkbar. In öffentlich-rechtlichen Institutionen sehen wir ein noch breiteres Einsatzspektrum.

Der besondere Mehrwert des Studiengangs für die Praxis besteht in der engen Verzahnung von Jura und Wirtschaftswissenschaft, da auch in der Realität der unternehmerischen oder öffentlich-rechtlichen Tätigkeit die beiden Gebiete eng verzahnt sind. Dieser Mehrwert des Studiengangs wird durch die Entscheidung reduziert, das wirtschaftswissenschaftliche Einführungsmodul

ersatzlos zu streichen. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, ein wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenmodul, das den Besonderheiten des Studiengangs und dessen Zielen Rechnung trägt, zu entwickeln und zum Bestandteil des Curriculums zu machen [Monitum 2, vgl. auch Kapitel „Qualität des Curriculums“].

## **6. Personelle und sächliche Ressourcen**

Der Selbstbericht der Hochschule nennt 24 professorale Stellen und drei Lehrbeauftragte, die im Studiengang lehren. Von den 24 professoralen Stellen entfallen 13 auf wirtschaftswissenschaftliche Lehrstühle, 11 auf rechtswissenschaftliche Lehrstühle und den Arbeitsbereich für Strafrecht und Strafprozessrecht. Die Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber der rechtswissenschaftlichen Fakultät bieten Lehrveranstaltungen in der Regel in mehreren anderen Studiengängen an. Die Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bieten die drei wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule sowie zwölf weitere wirtschaftswissenschaftliche Module im Wahlbereich an. Die Fakultät verfügt über wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ebenfalls in der Lehre und für die Betreuung der Studierenden tätig sind.

An der FernUniversität existiert ein Personalentwicklungskonzept, das insbesondere auch Fort- und Weiterbildungsangebote für Beschäftigte des wissenschaftlichen Bereichs umfasst.

Die Universitätsbibliothek der FernUniversität stellt der rechtswissenschaftlichen Fakultät Literatur und Datenbanken zur Verfügung. Studierende können sich vor Ort vorhandene Literatur nach Hause bestellen. Im Übrigen können die Studierenden von zu Hause aus auf elektronische Datenbanken zugreifen. Die FernUniversität verfügt über die technische Ausstattung zum Einsatz neuer Medien. Die Produktion und der Versand der Studienbriefe werden laut Antrag durch externe Druckereien, eine eigene Druckerei der FernUniversität sowie durch das zentrale Logistikzentrum sichergestellt. Das Fernstudienkonzept macht das Vorhalten großer Hörsaalkapazitäten unnötig. Für die Präsenzveranstaltungen mit in der Regel wenigen Teilnehmenden kann auf mehrere Vortragssäle und Seminarräume innerhalb der FernUniversität zurückgegriffen werden. Zudem stehen in den Regional- und Studienzentren Räume zur Verfügung, die mit moderner Mikrofon- und Projektionstechnik ausgestattet sind. In Deutschland verfügt die FernUniversität über eigene Regionalzentren an 13 Standorten.

### **Bewertung**

Die Anzahl der vorhandenen Lehrstühle erscheint für die Durchführung der Lehre und der Betreuung der Studierenden eines Fernstudiengangs ausreichend, auch wenn sämtliche Lehrstuhlinhaber in der Regel in mehreren Studiengängen tätig sind. Zwar sind über 6.000 Studierende im Studiengang immatrikuliert. Zu berücksichtigen ist aber, dass es sich um einen Fernstudiengang handelt mit einem seit vielen Jahren bestehenden Kern-Curriculum mit einem klaren Schwerpunkt im zivilrechtlichen Bereich, dem sechs Lehrstühle zugehörig sind, zudem dass ein Teil der Inhalte durch Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gelehrt wird sowie schließlich, dass die Fakultät über zahlreiche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, die insbesondere auch für die Betreuung der Studierenden tätig sind und dafür auch als Mentorinnen/Mentoren in den Regionalzentren eingesetzt werden, die über hinreichende Qualifikationen verfügen und die insbesondere auch Arbeitsgemeinschaften durchführen. Die Fakultät plant, das Mentoriatsangebot auszubauen, was auch einem studentischen Wunsch entspricht und durch die Einführung von Pflichtarbeitsgemeinschaften in den ersten Semestern unterstrichen wird. Die Lehrstühle sind für die Studierenden gut per Mail, Telefon etc. erreichbar.

Das Personalentwicklungskonzept ist angemessen.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an einen Fernstudiengang erscheint die räumliche und sachliche Ausstattung ausreichend, insbesondere auch die technische Ausstattung

für den Einsatz moderner Elemente der Fernlehre als auch die Verfügbarkeit von Literatur und Datenbanken.

## **7. Qualitätssicherung**

Das Rektorat ist laut Antrag gesamtverantwortlich für die Qualitätssicherung an der FernUniversität. Auf der Fakultätssebene verantworten die Dekaninnen und Dekane den Bereich zusammen mit einem Evaluationsbeauftragten. Konkret verantwortlich für die Qualitätssicherung im Studiengang ist der Fakultätsrat. Dieser entscheidet auch über mögliche Veränderungen auf Grund der Evaluationen.

Die Hochschule verfügt über eine „Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfers“ sowie eine „Rahmenordnung für die Evaluation von Dienstleistungen“.

Nach Angaben der Hochschule werden die Studienmaterialien und die Module regelmäßig evaluiert. In diesem Zusammenhang soll auch der angesetzte Workload überprüft werden.

Eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen findet laut Antrag ebenfalls statt.

Die Kurse innerhalb des Studiums sollen im Dreijahresrhythmus aktualisiert werden.

### **Bewertung**

Insgesamt zeigt die Fakultät ein hohes Qualitätsbewusstsein. Die regelmäßig stattfindenden Evaluationen, Erhebungen zu Workload und Studienerfolg sowie Absolventenbefragungen werden auch angemessen ausgewertet. Diese Auswertungen beziehen insbesondere auch die spezifischen Bedingungen der Fernstudiensituation ein. In der Folge solcher Auswertungen hat es dann auch immer wieder einzelne, aus den Ergebnissen dieser Auswertungen resultierende Veränderungen im Studienprogramm gegeben.

Gewisse Schwächen offenbarte das Qualitätsmanagement insofern, als die Kompetenzorientierung vieler Lernzielbeschreibungen zu wünschen übrig ließ. Allerdings wurden in der Sache die entsprechenden angestrebten Kompetenzen durchaus deutlich; die Beschreibungen waren nur redaktionell nicht ausreichend auf diesen Punkt hin ausgerichtet. So fällt dieser Punkt an dieser Stelle nicht wirklich ins Gewicht, muss aber trotzdem behoben werden [Monitum 1].

## **8. Zusammenfassung der Monita**

### **Monita:**

1. Die Lernzielbeschreibungen in den Modulbeschreibungen müssen kompetenzorientierter formuliert werden.
2. Ein spezifisch auf Studierende, die nicht einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang belegen, ausgerichtetes, wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenmodul sollte eingeführt werden.
3. Zeitnahe Möglichkeiten für Nachholtermine für Prüfungen sollten geschaffen werden.
4. Der Fakultätsratsbeschluss zur Gewährleistung der Varianz der Prüfungsformen sollte in die Prüfungsordnung übernommen werden.
5. Auch Kompetenzen aus den Wahlpflichtmodulen sollten aus extern erbrachten Leistungen anerkannt werden können.

6. Es muss schriftlich bestätigt werden, dass die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung juristisch geprüft wurde.

### III. Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

- Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

*(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*

*(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*

*(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*

*(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.4: Studierbarkeit

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.5: Prüfungssystem

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich*

*zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Das Kriterium entfällt.

### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Lernzielbeschreibungen in den Modulbeschreibungen müssen kompetenzorientierter formuliert werden.
- Es muss schriftlich bestätigt werden, dass die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung juristisch geprüft wurde.

### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Ein spezifisch auf Studierende, die nicht einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang belegen, ausgerichtetes, wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenmodule sollte eingeführt werden.
- Zeitnahe Möglichkeiten für Nachholtermine für Prüfungen sollten geschaffen werden.
- Der Fakultätsratsbeschluss zur Gewährleistung der Varianz der Prüfungsformen sollte in die Prüfungsordnung übernommen werden.
- Auch Kompetenzen aus den Wahlpflichtmodulen sollten aus extern erbrachten Leistungen anerkannt werden können.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Bachelor of Laws**“ an der **FernUniversität Hagen** mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.